

Zahl IX-F-40/3-1977, Bearbeiter Mag. jur. Eigl. Klappe 16, Datum 4. Dezember 1978

Betrifft Gemeinde Herzogenburg; Naturdenkmalerklärung einer Stieleiche in der KG. Gutenbrunn (Ing. Wilhelm Figdor, Heiligenkreuz)

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, die auf Parzelle Nr. 620, EZ. 2, KG. Gutenbrunn, Gemeinde Herzogenburg, südlich der Ortschaft Heiligenkreuz stehende, ca. 22 m hohe und ca. 150 Jahre alte Stieleiche zum Naturschutzdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion festgestellt wurde, stellt dieses Naturgebilde ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Da der Eigentümer mit der Erklärung zum Naturdenkmal einverstanden ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- pro Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

- 1) Herrn Ing. Wilhelm Figdor, Figdor'sche Gutsinhabung Gutenbrunn - Heiligenkreuz, 3454 Reidling;

